



# Rathausgass-Brunnengass-Leist

Verein mit Sitz in Bern

## I. Name, Sitz, Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

### Rathausgass-Brunnengass-Leist

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

### Art. 2 Zweck

Der Leist bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und der Bewohner und Bewohnerinnen beider Gassen, sowie die Pflege der Belange derselben im Allgemeinen.

Er ist politisch und konfessionell neutral und unterstützt wohltätige und gemeinnützige Bestrebungen.

Gewinn und Kapital des Vereins sind ausschliesslich dem vorstehend genannten Zweck gewidmet. Erwerbszwecke sind ausgeschlossen und ein Gewinn wird nicht angestrebt.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Grundsatz

Für die Aufnahme und den Ausschluss ist ausschliesslich der Vorstand zuständig.

Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Begründung ablehnen, es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.

### Art. 4 Aufnahme von Aktivmitgliedern

Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der gesuchstellenden Person bzw. Organisation. Voraussetzung ist, dass die Person oder Organisation im Bereich der beiden Gassen Grundeigentum und/oder eine Unternehmung hat, Mieter ist oder in anderer Weise mit den Gassen verbunden ist.

Es gibt die folgenden Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder,
- Paarmitglieder und
- Geschäftsmitglieder.

### Art. 5 Passivmitglieder / Ehrenmitglieder

Natürliche oder juristische Personen können zur solidarischen Unterstützung des Vereins Passivmitglieder werden, ohne damit irgendwelche Pflichten eingehen zu müssen.

Passivmitglieder erhalten die Informationen und werden zur Vereinsversammlung eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

Einzelmitglieder, die sich um die Interessen des Vereins oder der Gassen besonders verdient gemacht haben, können, auf Antrag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **Art. 6 Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Löschung im Handelsregister und Ausschluss oder wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn der Mitgliederbeitrag während zwei aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlt wurde oder wenn das Verhalten des Mitglieds dem Verein Schaden zufügt.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht kein Rekursrecht zu.

Ein Ausschluss befreit nicht von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr.

### **Art. 7 Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Jeder Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### **Art. 8 Mitgliederverzeichnis / Informationen**

Es wird ein Mitgliederverzeichnis geführt. Dieses ist vertraulich zu halten.

Informationen erfolgen brieflich oder auf elektronischen Weg mit befreiender Wirkung an die im Mitgliederverzeichnis eingetragene Post- bzw. Mail-Adresse. Jedes Mitglied ist verantwortlich dafür, die Kontaktdaten aktuell zu halten.

## **III. Mittel**

### **Art.9 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils von der ordentlichen Vereinsversammlung festgelegt.

Es gibt dabei folgende Kategorien:

- Einzelmitglied
- Paarmitglied
- Keller- und Etagengeschäft
- Parterregeschäft
- Grundeigentümer

Sofern es sich als nötig erweist, kann die Vereinsversammlung, auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes, einen ausserordentlichen Beitrag beschliessen.

### **Art. 10 Mittel**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen Dritter jeglicher Art (Gönnerbeiträge, Spenden etc.)
- Erträgen des Vermögens

### **Art. 11 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## IV. Organisation

### Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### A. Vereinsversammlung

#### Art. 14 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres einberufen.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt per Brief oder auf elektronischem Weg mindestens drei Wochen vor der Vereinsversammlung unter Angabe der Traktanden.

Die Frist für Anträge beträgt 5 Tage.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vorher mit Angabe der Traktanden. Anträge an die Versammlung müssen mindestens 5 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin eingereicht werden.

#### Art. 15 Vorsitz

Vorsitzende Person in der Vereinsversammlung ist der Präsident/die Präsidentin und bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Das Protokoll ist von der vorsitzenden Person und vom Sekretär/von der Sekretärin zu unterzeichnen.

#### Art. 16 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

#### Art. 17 Stimmrecht

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

Juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus.

Paarmitglieder haben nur eine Stimme.

#### Art. 18 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin durch Stichentscheid.

Für eine Statutenänderung, die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einer anderen Institution bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

### Art. 19 Befugnisse

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende unentziehbare Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
4. Genehmigung des Jahresberichtes
5. Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle sowie Genehmigung der Jahresrechnung
6. Décharge des Vorstandes
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
9. Festsetzung und Änderung der Statuten
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens, Beschlussfassung über eine Fusion
11. Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, die durch den Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder über Anträge von Mitgliedern

## B. Vorstand

### Art. 20 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, welche durch die Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert er sich selbst.

Es ist möglich, das Präsidium als Co-Präsidium zu führen.

### Art. 21 Wahl, Amtsdauer und Schweigepflicht

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie sind viermal wiederwählbar. Es gilt somit eine maximale Amtsdauer von 15 Jahren.

Ein während der Amtszeit eines früheren Vorstandsmitgliedes neu gewähltes Mitglied des Vorstandes, einschliesslich des Präsidenten/der Präsidentin, tritt in die Amtszeit des Vorgängers ein.

### Art. 22 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin oder wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Die Einberufung erfolgt schriftlich (brieflich oder auf elektronischem Weg), in der Regel 10 Tage zum Voraus, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

Eine Sitzung kann auch auf virtuellem Weg durchgeführt werden.

Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzungen. Bei Verhinderung bestimmt der Vorstand einen Tagespräsidenten/eine Tagespräsidentin.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 23 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit; er/sie entscheidet im Falle von Stimmgleichheit durch Abgabe einer zusätzlichen Stimme.

Beschlussfassungen auf dem Zirkulationsweg (brieflich, per E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt und sich alle Mitglieder zum Antrag äussern. Solche Beschlüsse sind ins nächste Protokoll aufzunehmen.

### **Art. 24 Befugnisse**

Der Vorstand ist für alle Vereinsgeschäfte zuständig, welche nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand beschliesst insbesondere über:

1. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
2. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
3. Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
4. Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung
5. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
6. Festlegung der Finanzplanung und des Jahresbudgets
7. Die Entschädigung für die Mitglieder des Vorstands
8. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
9. Einsetzung und Abberufung von internen oder externen Kommissionen und von Experten.
10. Erlass, Abänderung und Aufhebung von Reglementen und Richtlinien

Der Vorstand bestimmt die Personen, welche für den Verein rechtsverbindlich zeichnen. Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen grundsätzlich kollektiv zu zweien.

### **Art. 25 Organisation**

Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins ganz oder teilweise an Dritte delegieren. Diesfalls ist ein Reglement zu erlassen.

### **Art. 26 Entschädigung und Spesen**

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf eine jährliche Pauschalentschädigung sowie auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene, zusätzliche Entschädigung ausgerichtet werden.

### **Art. 27 Festlegung des Rechnungsjahres**

Die Rechnung des Vereins ist alljährlich auf den 31.12. abzuschliessen. Der Vorstand kann aus Gründen der Zweckmässigkeit Beginn und Ende des Rechnungsjahres auf andere Daten verlegen.



### C. Revisionsstelle

#### Art. 28 Revisionsstelle

Es werden für eine Amtsdauer von drei Jahren zwei natürliche Personen, welche möglichst nicht Mitglieder sind und welche über die notwendigen Qualifikationen verfügen, gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Sie erstattet der Vereinsversammlung Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung und stellt entsprechende Anträge.

## VI. Haftung / Datenschutz

#### Art. 29 Haftung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein und den Mitgliedern nur für einen in Erfüllung ihrer Aufgaben absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden; dies gilt für alle Arten von Ansprüchen.

Sind Vorstandsmitglieder einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Erfüllung ihrer Aufgaben verursachten Schadens verpflichtet, so werden sie vom Verein schadlos gehalten, sofern sie den Schaden nicht absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

#### Art. 30 Datenschutz

Der Verein erhebt und bearbeitet personenbezogene Daten nach dem Schweizerischen Datenschutzgesetz und der eigenen Datenschutzrichtlinie.

## VII. Auflösung und Liquidation

#### Art. 31 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation durch den Vorstand durchzuführen, es sei denn, die Vereinsversammlung ernennt besondere Liquidatoren.

Das nach der Liquidation noch verbleibende Vereinsvermögen muss, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, durch die Vereinsversammlung einer oder mehrerer wegen Gemeinnützigkeit oder Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zugewiesen werden.

Ein Rückfall von Vereinsvermögen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Eine Fusion ist nur mit einer anderen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck hat, möglich.

#### Art. 32 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 17. März 2025 genehmigt worden und werden rückwirkend per 01.01.2025 in Kraft gesetzt.